BlackRock

STAND 5. NOVEMBER 2026

Konsolidierte Satzung

BlackRock Global Funds

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen.

BlackRock Global Funds
Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV)
Luxemburg
Handelsregister Luxemburg, Abteilung B Nr. 6 317

Konsolidierte Satzung
Stand 5. November 2026

Artikel 1:
Unter den Zeichnern und allen Personen, die Anteilinhaber werden können, besteht eine Aktiengesellschaft „*Société Anonyme*" in Form einer „*Société d'investissement à capital variable*" unter der Firma „**BLACKROCK GLOBAL FUNDS**" (die „**Gesellschaft**"), für die Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung (das „**Gesetz von 2010**") und das Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils gültigen Fassung (das „**Gesetz von 1915**"), auf das sich das Gesetz von 2010 bezieht, sowie die vorliegende Satzung (die „**Satzung**") gelten.

Artikel 2:
Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Gesellschaft kann jederzeit durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber, der in der für die Änderung dieser Satzung erforderlichen Weise gefasst wird, aufgelöst werden.

Artikel 3:
Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist es, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren aller Art und sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (in der jeweils gültigen Fassung) (die „**Geldmarktfonds-Verordnung**") anzulegen, um ihren Anteilinhabern das Ergebnis der Verwaltung ihres Vermögens zuteilwerden zu lassen.

Zur Erfüllung und Förderung ihres Geschäftszwecks kann die Gesellschaft alle von ihr als sinnvoll erachteten und im Rahmen des Gesetzes von 2010 und ggf. der Geldmarktfonds-Verordnung und im Rahmen der in dieser Satzung und im Prospekt der Gesellschaft in der jeweils gültigen Fassung (der „**Prospekt"**) festgelegten Einschränkungen zulässigen Maßnahmen ergreifen und Geschäfte tätigen.

Artikel 4:
Eingetragener Geschäftssitz der Gesellschaft ist Luxemburg-Stadt, Großherzogtum Luxemburg.

Der Verwaltungsrat (dessen Mitglieder nachfolgend gemeinsam als „**Verwaltungsrat**" bezeichnet werden) kann den eingetragenen Sitz der Gesellschaft innerhalb derselben Gemeinde oder, in dem gesetzlich zulässigen Rahmen, in eine andere Gemeinde im Großherzogtum Luxemburg verlegen und diese Satzung gegebenenfalls nachträglich ändern, um einer solchen Änderung des eingetragenen Sitzes Rechnung zu tragen.

Sowohl im Großherzogtum Luxemburg als auch in anderen Ländern können Zweigstellen oder andere Niederlassungen durch Beschluss des Verwaltungsrats errichtet werden.

Sollte der Verwaltungsrat beschließen, dass außergewöhnliche politische, wirtschaftliche oder soziale Umstände oder Naturkatastrophen eingetreten sind oder unmittelbar bevorstehen, die die übliche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft an ihrem eingetragenen Geschäftssitz oder die Kommunikation zwischen dem Geschäftssitz und Personen im Ausland stören würden, darf der eingetragene Geschäftssitz vorübergehend bis zur vollständigen Normalisierung der Lage ins Ausland verlegt werden. Diese vorübergehenden Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Nationalität der Gesellschaft. Ungeachtet der vorübergehenden Verlegung ihres eingetragenen Geschäftssitzes bleibt sie eine Gesellschaft nach luxemburgischem Recht.

Artikel 5:
Das Grundkapital der Gesellschaft wird durch nennwertlose Anteile repräsentiert und entspricht jederzeit dem gesamten Nettovermögen der Gesellschaft gemäß Artikel dreiundzwanzig dieser Satzung.

Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht mindestens der im Gesetz von 2010 vorgesehenen Höhe, d. h. dem Gegenwert von einer Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 €) in US-Dollar oder einer anderen Währung oder einem Mindestkapitalbetrag, der gemäß einer für die Gesellschaft geltenden Nachfolgeregelung erforderlich ist. Dieses Mindestkapital muss innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten nach dem Datum erreicht werden, an dem die Gesellschaft als Investmentgesellschaft mit variablem Anteilskapital gemäß dem Gesetz von 2010 zugelassen wurde.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit verschiedene Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 auflegen, die einem bestimmten Teil des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft entsprechen (im Folgenden der oder die „**Fonds**"). In diesem Fall vergibt er ihnen einen besonderen Namen. Im Verhältnis zwischen den Anteilinhabern wird jedes Portfolio an Vermögensgegenständen, das einem bestimmten Fonds entspricht, ausschließlich zu Gunsten des betreffenden Fonds angelegt. Die Gesellschaft bildet eine einzige juristische Person. Gegenüber Dritten, insbesondere Gläubigern der Gesellschaft, haftet jeder Fonds jedoch ausschließlich für alle ihm zuzurechnenden Verbindlichkeiten.

Gemäß Artikel vierundzwanzig dieser Satzung ist der Verwaltungsrat uneingeschränkt ermächtigt, jederzeit voll eingezahlte Anteile zum Nettoinventarwert oder zum jeweiligen, in Übereinstimmung mit Artikel dreiundzwanzig der vorliegenden Satzung ermittelten Nettoinventarwert je Anteil auszugeben, ohne den bereits bestehenden Anteilinhabern ein Vorzugsrecht auf deren Zeichnung zu gewähren.

Der Verwaltungsrat kann die Annahme von Zeichnungen für sowie die Vornahme und Entgegennahme von Zahlungen für diese neu ausgegebenen Anteile an einen ordnungsgemäß ermächtigten leitenden Angestellten der Gesellschaft oder eine andere ordnungsgemäß ermächtigte Person übertragen.

Solche Anteile können, wie vom Verwaltungsrat festgelegt, für jeden Fonds aus verschiedenen Klassen (eine „**Klasse**“ oder „**Klassen**“) bestehen. Jede Klasse kann sich von den anderen Klassen hinsichtlich Kostenstruktur, Erstanlagebetrag, Währung, in welcher der Nettoinventarwert ausgedrückt wird, oder anderer Eigenschaften, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt, unterscheiden.

Insbesondere kann der Verwaltungsrat auch Fonds errichten, die sich als Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfonds-Verordnung qualifizieren oder bestehende Fonds in Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfonds-Verordnung umwandeln (die „**Zugelassenen Geldmarktfonds**“). Zugelassene Geldmarktfonds können entweder die Form eines Standard-Geldmarktfonds oder eines kurzfristigen Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert („VNAV-Geldmarktfonds“), eines kurzfristigen Geldmarktfonds mit konstantem Nettoinventarwert für öffentliche Schuldtitel („CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel“) oder eines kurzfristigen Geldmarktfonds mit Nettoinventarwert mit niedriger Volatilität („LVNAV-Geldmarktfonds“) haben, wie im jeweils aktuellen Prospekt der Gesellschaft in der jeweils gültigen oder ergänzten Fassung angegeben.

Der Verwaltungsrat kann auch beschließen, eine oder mehrere Serien oder „Unterklassen“ von Anteilen aufzulegen. Serien innerhalb derselben Klasse haben identische Rechte und Merkmale, mit Ausnahme von technischen Unterschieden, die der Verwaltungsrat festlegt. Der Verwaltungsrat kann jederzeit Serien innerhalb derselben Klasse konsolidieren, verschmelzen oder umbenennen.

Der Verwaltungsrat kann auch jederzeit beschließen, eine bestimmte Klasse zu schließen.

Um das Kapital der Gesellschaft zu ermitteln, wird das den einzelnen Fonds zuzuordnende Nettovermögen, sofern es nicht auf US-Dollar lautet, in US-Dollar umgerechnet. Dies entspricht der Gesamtsumme des Nettovermögens aller Fonds.

Anteile eines jeden Fonds der Gesellschaft werden in breitem Umfang der Allgemeinheit und bei bestimmten Anteilklassen institutionellen Anlegern für Anlagen zugänglich gemacht. Vertrieb und Angebot der Anteile der einzelnen Fonds erfolgen auf ausreichend breiter Basis im Hinblick auf die betreffenden Kategorien von Anlegern und in einer für diese Anlegerkategorien geeigneten Art und Weise.

Artikel 6:
Die Gesellschaft gibt nur Namensanteile aus. Verlangt ein Inhaber von Namensanteilen kein Anteilzertifikat, erhält er stattdessen eine Bestätigung über seinen Anteilbesitz. Möchte ein eingetragener Anteilinhaber, dass für seine Anteile mehr als nur ein Anteilzertifikat ausgestellt wird, können ihm die Kosten für die zusätzlichen Zertifikate in Rechnung gestellt werden. Die Anteilzertifikate werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats unterzeichnet. Dabei sind sowohl handschriftliche, gedruckte oder per Fax übertragene Unterschriften gültig. Eine der beiden Unterschriften kann von einer eigens zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat ermächtigten Person geleistet werden. Diese Unterschrift muss handschriftlich erfolgen. Die Gesellschaft kann, wie vom Verwaltungsrat jeweils bestimmt, vorläufige Anteilzertifikate ausgeben.

Die Anteile werden erst ausgegeben, wenn die Zeichnung angenommen und der Kaufpreis gemäß Artikel vierundzwanzig dieser Satzung gezahlt wurde. Der Zeichner kann verlangen, dass die endgültigen Anteilzertifikate unverzüglich ausgehändigt werden.

Daneben können die Anteile auch nach Annahme des Zeichnungsantrags gegen Sacheinlagen in Form von Wertpapieren oder anderen Anlagewerten ausgegeben werden, die im Einklang mit der Anlagepolitik und dem Ziel der Gesellschaft stehen.

Führt die Zahlung eines Zeichners zur Ausgabe eines Anteilbruchteils, wird dieser Bruchteil in das Anteilinhaberregister eingetragen. Dieser Bruchteil ist nicht stimmberechtigt, aber, soweit von der Gesellschaft festgelegt, in entsprechender Höhe dividendenberechtigt.

Etwaige Ausschüttungen werden den Anteilinhabern an die im Anteilinhaberregister eingetragene Anschrift ausgezahlt.

Alle von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile werden im Anteilinhaberregister eingetragen, das von der Gesellschaft selbst oder von einer oder mehreren hierfür bestimmten Person geführt wird und das den Namen jedes Inhabers verzeichneter Anteile, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort, sofern der Gesellschaft mitgeteilt, sowie die Anzahl und Klasse der gehaltenen Anteile und den auf jeden Anteil eingezahlten Betrag nennt. Anteilübertragungen werden in das Anteilinhaberregister eingetragen.

Namensanteile werden wie folgt übertragen: (a) sofern Anteilzertifikate ausgegeben wurden, indem die von der Gesellschaft vorzunehmende Übertragung eingetragen wird, nachdem ihr die entsprechenden Anteilzertifikate zusammen mit anderen, nach Auffassung der Gesellschaft ausreichenden Übertragungsurkunden vorgelegt wurden; und (b) sofern keine Anteilzertifikate ausgegeben wurden, durch schriftliche Erklärung über die Übertragung, die in das Anteilinhaberregister einzutragen ist, die mit Datum und Unterschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers oder von Personen mit geeigneter Handlungsvollmacht versehen sein muss.

Alle Inhaber von Namensanteilen teilen der Gesellschaft eine Anschrift und/oder E-Mail-Adresse mit, an welche die Gesellschaft alle Informationen und Mitteilungen sendet. Diese Anschrift und/ oder E-Mail-Adresse wird in das Anteilinhaberregister eingetragen. Bekanntmachungen und Ankündigungen der Gesellschaft können auch über jedes andere, von den Anteilinhabern einzeln akzeptierte Kommunikationsmittel (z. B. über eine Website) erfolgen.

Teilt ein Inhaber von Namensanteilen seine Anschrift und/oder E-Mail-Adresse nicht mit, ist die Gesellschaft berechtigt, einen entsprechenden Eintrag in das Anteilinhaberregister vornehmen zu lassen; bis der Anteilinhaber der Gesellschaft eine Anschrift und/ oder E-Mail-Adresse mitteilt, gilt in diesem Fall der eingetragene Sitz der Gesellschaft oder eine andere von der Gesellschaft jeweils eingetragene Anschrift als Anschrift des Anteilinhabers. Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit die im Anteilinhaberregister eingetragene Adresse und/oder E-Mail-Adresse zu ändern, indem sie eine entsprechende schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft an ihrem eingetragenen Sitz oder an eine andere von der Gesellschaft jeweils bestimmte Adresse senden.

Artikel 7:
Kann ein Anteilinhaber der Gesellschaft glaubhaft nachweisen, dass sein Anteilzertifikat verloren gegangen ist oder zerstört wurde, kann ihm auf entsprechenden Antrag hin ein Duplikat des Anteilzertifikats mit entsprechenden Bedingungen und Garantien ausgestellt werden. Dies umfasst gegebenenfalls auch ein von einer Versicherungsgesellschaft ausgestelltes Haftungsversprechen, das die Gesellschaft verlangt. Mit Ausstellung des neuen Anteilzertifikats, auf dem vermerkt wird, dass es sich um ein Duplikat handelt, verliert das Originalzertifikat, für welches das Duplikat ausgestellt wurde, seine Gültigkeit.

Die Gesellschaft ist berechtigt, dem Anteilinhaber die Kosten für die Ausstellung eines Duplikats oder eines neuen Anteilzertifikats sowie alle angemessenen Kosten in Rechnung zu stellen, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausgabe, Eintragung oder Annullierung des alten Anteilzertifikats entstanden sind.

Artikel 8:
Der Verwaltungsrat ist befugt, Beschränkungen festzusetzen, die er als erforderlich erachtet, um sicherzustellen, dass keine Anteile der Gesellschaft von Personen erworben oder gehalten werden, (a) die damit gegen Rechtsvorschriften oder Vorgaben eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstoßen oder die sich auf einer Sanktionsliste der EU und/oder der USA befinden oder die in Ländern oder Gebieten ansässig und belegen sind, die auf Sanktionslisten der EU und/oder der USA aufgeführt sind, oder (b) die sich in einer Situation befinden, die nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnte, dass die Gesellschaft steuerpflichtig wird oder ihr andere finanzielle Nachteile entstehen, die ihr ansonsten nicht entstehen würden. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat berechtigt, die Ausgabe von Anteilen einzuschränken, sofern dies im Interesse des Fonds und/oder seiner Anteilinhaber liegt. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Gesellschaft oder ein Fonds eine Größe erreicht, die es erschwert, geeignete Anlagen für die Gesellschaft oder den Fonds zu finden. Der Verwaltungsrat kann diese Einschränkung nach eigenem Ermessen aufheben.

Insbesondere ist die Gesellschaft berechtigt, Personen, Unternehmen oder Körperschaften, darunter auch „US-Personen“ gemäß der Definition im aktuellen Prospekt der Gesellschaft, das Eigentum an Anteilen der Gesellschaft zu beschränken oder zu untersagen. Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft:

a) die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung einer Anteilübertragung verweigern, wenn die Eintragung oder Übertragung ihres Erachtens dazu führen würde oder könnte, dass das wirtschaftliche Eigentum dieser Anteile auf eine Person übergeht, die nicht berechtigt ist, Anteile der Gesellschaft zu halten,

b) jede Person, deren Name im Anteilinhaberregister eingetragen ist oder die eine Übertragung von Anteilen im Anteilinhaberregister eintragen lassen will, jederzeit auffordern, zusammen mit einer eidlichen Versicherung sämtliche Informationen vorzulegen, die die Gesellschaft als erforderlich erachtet, um festzustellen, ob, inwieweit und unter welchen Umständen das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen dieses Anteilinhabers von Personen gehalten wird bzw. auf Personen übergehen wird, die nicht berechtigt sind, Anteile der Gesellschaft zu halten, und

c) wenn nach Ansicht der Gesellschaft eine Person, die Anteile der Gesellschaft nicht halten darf, allein oder zusammen mit einer anderen Person wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile ist, alle von diesem Anteilinhaber gehaltenen Anteile zwangsweise auf folgende Weise zurücknehmen:

1) Die Gesellschaft stellt dem Anteilinhaber, der Inhaber der Anteile ist oder im Anteilinhaberregister als Eigentümer der zurückzunehmenden Anteile eingetragen ist, eine Mitteilung zu (nachfolgend die „Rücknahmemitteilung“), die folgende Angaben enthält: die Anteile, die wie oben beschrieben zurückgenommen werden, den Preis für die Anteile und den Ort, an dem der Rücknahmepreis für die Anteile gezahlt wird. Diese Mitteilung kann dem Anteilinhaber per frankiertem Einschreiben an die zuletzt bekannte oder in den Büchern der Gesellschaft verzeichnete Anschrift, per E-Mail oder über jedes andere, von dem betreffenden Anteilinhaber individuell akzeptiertes Kommunikationsmittel zugestellt werden. Der jeweilige Anteilinhaber ist danach verpflichtet, der Gesellschaft das Anteilzertifikat bzw. die Anteilzertifikate für die in der Rücknahmemitteilung genannten Anteile auszuhändigen. Unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in der Rücknahmemitteilung genannten Datum ist der Anteilinhaber nicht mehr Anteilinhaber und werden alle bisher von ihm gehaltenen Anteile storniert.

2) Der Preis, zu dem die in der Rücknahmemitteilung genannten Anteile zurückgenommen werden (nachfolgend der „Rücknahmepreis“) entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil der Gesellschaft der jeweiligen Klasse, der gemäß Artikel dreiundzwanzig dieser Satzung ermittelt wird, abzüglich einer Rücknahmegebühr und/ oder eines aufgeschobenen Rücknahmeabschlags, wie vom Verwaltungsrat jeweils für alle Rücknahmen festgelegt und im aktuellen Prospekt angegeben.

3) Der Rücknahmepreis wird in US-Dollar an den Eigentümer der Anteile gezahlt, außer in Zeiten von Devisenverkehrsbeschränkungen, und von der Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder an einem anderen Ort (wie in der Rücknahmemitteilung angegeben) zur Zahlung an den Eigentümer nach Aushändigung des Anteilzertifikats bzw. der Anteilzertifikate für die in der Rücknahmemitteilung genannten Anteile eingezahlt. Nach Einzahlung des Rücknahmepreises wie oben beschrieben, besitzt keine Person, die bisher Rechte an den in der Rücknahmemitteilung genannten Anteilen hatte, noch Rechte an diesen Anteilen oder einzelnen von ihnen und hat auch keine Ansprüche gegenüber der Gesellschaft oder ihrem Vermögen in Bezug auf diese Anteile mit Ausnahme des Rechts des Anteilinhabers als Eigentümer der Anteile auf Auszahlung des eingezahlten Rücknahmepreises (ohne Zinsen) durch die Bank, nachdem die Anteilzertifikate wie oben beschrieben wirksam ausgehändigt wurden.

4) Die Ausübung der Befugnisse durch die Gesellschaft gemäß diesem Artikel wird unter keinen Umständen dadurch zweifelhaft oder unwirksam, dass der Nachweis über das Eigentum einer Person an den Anteilen nicht ausreichend geführt wurde oder das tatsächliche Eigentum an den Anteilen anders war, als von der Gesellschaft zum

Datum der Rücknahmemitteilung angenommen wurde, sofern die Gesellschaft ihre Befugnisse jeweils in gutem Glauben ausgeübt hat; und

d) bei jeder Versammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft die Stimmrechte aller Anteilinhaber auszusetzen, die nicht zum Halten von Anteilen an der Gesellschaft berechtigt sind.

Artikel 9:
Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen der Anteilinhaber der Gesellschaft vertreten die Gesamtheit der Anteilinhaber der Gesellschaft. Ihre Beschlüsse sind für alle Anteilinhaber der Gesellschaft bindend, unabhängig davon, welcher Klasse die von ihnen gehaltenen Anteile angehören. Diese Versammlung ist uneingeschränkt befugt, Handlungen in Bezug auf die Geschäfte der Gesellschaft anzuordnen, durchzuführen oder zu ratifizieren.

Artikel 10:
Gemäß luxemburgischem Recht findet die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahrs der Gesellschaft, wie gemäß Artikel sechsundzwanzig dieser Satzung bestimmt, im Großherzogtum Luxemburg statt.

Alle anderen Versammlungen der Anteilinhaber können an den jeweils in den Einberufungsbekanntmachungen genannten Orten und Terminen stattfinden.

Der Verwaltungsrat kann gesonderte Versammlungen für die Inhaber von Anteilen eines Fonds oder einer Klasse oder mehrerer Fonds oder Klassen einberufen, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die sich auf eine(n) oder mehrere dieser Fonds oder Klassen und/ oder eine Änderung ihrer Rechte beziehen.

Artikel 11:
Wird hierin nichts anderes bestimmt, sind bei der Einberufungsbekanntmachung und der Durchführung der Anteilinhaberversammlungen der Gesellschaft die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanwesenheitserfordernisse (Quorum) und Mitteilungsfristen einzuhalten.

Jeder Anteil gleich welcher Klasse und unabhängig vom jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse gewährt vorbehaltlich der in dieser Satzung bestimmten Einschränkungen eine Stimme.

Der Verwaltungsrat kann das Stimmrecht bezüglich aller Anteile aussetzen, die von einem Anteilinhaber gehalten werden, der gegenüber der Gesellschaft gegen seine Verpflichtungen gemäß der Satzung oder gemäß einer anderen Zeichnungs- oder Verpflichtungsvereinbarung verstößt.

Ein Anteilinhaber kann sich persönlich dazu entschließen, seine Stimmrechte insgesamt oder teilweise dauerhaft oder vorübergehend nicht auszuüben. Der verzichtende Anteilinhaber ist an diesen Verzicht gebunden, und der Verzicht wird für die Gesellschaft mit der Mitteilung an die Gesellschaft verbindlich.

Ein Anteilinhaber kann auf einer Hauptversammlung handeln, indem er eine andere Person schriftlich oder per Fax, per E-Mail oder mithilfe anderer ähnlicher Kommunikationsmittel zu seinem Vertreter ernennt. Eine Person kann mehrere oder sogar alle Anteilinhaber vertreten. Sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist oder hierin nichts anderes bestimmt wird, werden Beschlüsse auf einer ordnungsgemäß einberufenen Anteilinhaberversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Anteilinhaber gefasst.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt zu bestimmen, welche sonstigen Bedingungen die Anteilinhaber erfüllen müssen, um an der Anteilinhaberversammlung teilzunehmen.

Anteilinhaber, die an einer Anteilinhaberversammlung im Wege einer Videokonferenz oder über sonstige Telekommunikationsmethoden teilnehmen, über die eine Identifizierung möglich ist, gelten für die Zwecke der Feststellung der Mindestanzahl zur Beschlussfähigkeit und von Mehrheiten als anwesend. Diese Telekommunikationsmethoden müssen die technischen Anforderungen erfüllen, die eine effektive Teilnahme an der Versammlung ermöglichen, und die Beratungen der Versammlung müssen kontinuierlich übertragen werden.

Solange das Anteilskapital in verschiedene Fonds und die Anteile in verschiedene Klassen unterteilt sind, können die mit den Anteilen eines Fonds oder einer Klasse verbundenen Stimmrechte (sofern in den Bedingungen der Ausgabe der Anteile dieses Fonds oder dieser Klasse nichts anderes bestimmt wird) unabhängig davon, ob die Gesellschaft liquidiert wird, mit einem auf einer gesonderten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieses Fonds oder dieser Klasse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf dieser gesonderten Hauptversammlung abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss geändert werden. Die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen für Hauptversammlungen gelten entsprechend auch für jede dieser gesonderten Versammlungen, wobei aber die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Mindestanwesenheit in diesem Fall erreicht ist, wenn bei dieser gesonderten Versammlung Inhaber von Anteilen des jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Klasse anwesend oder vertreten sind, die mindestens die Hälfte der ausgegebenen Anteile dieses Fonds oder dieser Klasse halten (wobei dann, wenn bei einer vertagten Versammlung der Inhaber von Anteilen des Fonds oder der Klasse die vorstehend beschriebene Mindestanwesenheit nicht erreicht, die Versammlung mit der Anwesenheit eines Inhabers von Anteilen dieses Fonds oder dieser Klasse oder seines Vertreters beschlussfähig ist).

Artikel 12:
Die Hauptversammlung der Anteilinhaber kann jederzeit vom Verwaltungsrat gemäß einer Einladung unter Angabe der Tagesordnung gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils geltenden Fassung („Gesetz von 1915“) einberufen werden.

Die Einberufung jeder Hauptversammlung der Anteilinhaber muss Datum, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung der Hauptversammlung enthalten und kann durch Bekanntmachung im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister, die mindestens fünfzehn (15) Tage vor der Hauptversammlung im Recueil électronique des sociétés et associations und in einer Luxemburger Zeitung veröffentlicht wird, erfolgen. In diesem Fall werden die Einladungen spätestens acht (8) Tage vor der Versammlung mit gewöhnlicher Post (lettre missive) an die eingetragenen Anteilinhaber versandt. Alternativ kann die Einladung zur Hauptversammlung auch per Einschreiben erfolgen oder kann, wenn die Adressaten jeweils zugestimmt haben, die Einladung über ein anderes Kommunikationsmittel zu erhalten, das den Erhalt der Informationen sicherstellt, auch über dieses

Kommunikationsmittel (beispielsweise per E-Mail, Kurierdienst und/oder über eine elektronische Plattform) erfolgen.

Artikel 13:
Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Hauptversammlung der Anteilinhaber ernannt und müssen nicht selbst Anteilinhaber sein. Die Hauptversammlung der Anteilinhaber bestimmt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von den Anteilinhabern auf der Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von maximal sechs (6) Jahren und bis zur Wahl ihrer Nachfolger gewählt, wobei Verwaltungsratsmitglieder jedoch durch Beschluss der Anteilinhaber jederzeit mit oder ohne Grund aus dem Amt entlassen und/oder ersetzt werden können. Die Verwaltungsratsmitglieder können für aufeinanderfolgende Amtszeiten erneut bestellt werden.

Sollte das Amt eines Verwaltungsratsmitgliedes aufgrund von Tod, Rücktritt oder aus einem sonstigen Grund frei werden, können die übrigen Verwaltungsratsmitglieder zusammenkommen und durch Mehrheitsbeschluss einen Nachfolger bestimmen, der das Amt bis zur nächsten Versammlung der Anteilinhaber übernimmt.

Artikel 14:
Der Verwaltungsrat kann unter seinen Mitgliedern eine(n) Vorsitzende(n) wählen. Daneben kann der Verwaltungsrat eine(n) Schriftführer wählen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht und für die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen verantwortlich ist. Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung durch zwei (2) beliebige Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einberufung angegebenen Ort zusammen.

Der/die Vorsitzende, soweit eingesetzt, führt auf allen Sitzungen des Verwaltungsrats den Vorsitz, bei seiner/ihrer Abwesenheit oder falls ein(e) ständige(r) Vorsitzende(r) nicht ernannt wurde, ernennen die Mitglieder des Verwaltungsrats ein beliebiges Mitglied des Verwaltungsrats pro tempore durch Mehrheitsbeschluss der auf der betreffenden Sitzung anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder zum/zur Vorsitzenden.

Jede Sitzung des Verwaltungsrats muss den Verwaltungsratsmitgliedern mindestens vierundzwanzig (24) Stunden vor dem für die Sitzung angesetzten Termin schriftlich mitgeteilt werden, es sei denn, es handelt sich um einen Notfall, wobei die Art und die Gründe für diesen Notfall in der Einladung angegeben werden müssen. Eine solche Bekanntmachung kann entfallen, wenn jedes Verwaltungsratsmitglied schriftlich, per Fax, E-Mail oder anderes ähnliches Kommunikationsmittel zugestimmt hat. Für eine Sitzung des Verwaltungsrats zu einem Zeitpunkt und an einem Ort, die in einem vorherigen Beschluss des Verwaltungsrats festgelegt sind und allen Verwaltungsratsmitgliedern mitgeteilt wurden, ist eine vorherige Einberufung nicht erforderlich.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann bei jeder Sitzung des Verwaltungsrats handeln, indem es ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats schriftlich oder per Fax, E-Mail oder im Wege eines anderen, ähnlichen Kommunikationsmittels zu seinem Stimmrechtsvertreter ernennt, wobei ein Exemplar der Ernennung als ausreichender Nachweis dient. Ein Verwaltungsratsmitglied kann einen oder mehrere, aber nicht alle anderen Verwaltungsratsmitglieder vertreten. Die Verwaltungsratsmitglieder können nur bei ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen handeln. Die Verwaltungsratsmitglieder sind hingegen nicht berechtigt, die Gesellschaft durch individuelle Handlungen rechtlich zu binden, außer der Verwaltungsrat hat dies durch entsprechenden Beschluss ausdrücklich genehmigt.

Der Verwaltungsrat ist nur dann beratungs- und handlungsfähig, wenn auf einer Verwaltungsratssitzung mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind oder an der Sitzung über Konferenzschaltung oder Videokonferenz teilnehmen. Beschlüsse werden durch Mehrheit der Stimmen der Verwaltungsratsmitglieder, die bei der Sitzung anwesend oder vertreten sind oder über Videokonferenz oder Konferenzschaltung teilnehmen, gefasst. Erzielt ein Beschluss bei einer Versammlung ebenso viele Stimmen wie Gegenstimmen, so hat der/die Vorsitzende der Versammlung die entscheidende Stimme.

Der Verwaltungsrat kann einstimmig per Umlaufbeschluss seine Zustimmung zu einem oder mehreren separaten Dokumenten schriftlich, per Fax, E-Mail oder im Wege eines anderen ähnlichen Kommunikationsmittels erteilen. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann seine Zustimmung gesondert erteilen, wobei die Gesamtheit der Zustimmungen die Annahme der Beschlüsse belegt. Als Datum dieser Beschlüsse gilt das Datum, an dem die letzte Unterschrift erfolgt.

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit die leitenden Angestellten der Gesellschaft ernennen, die für die Geschäfte und die Leitung der Gesellschaft für notwendig erachtet werden. Diese Ernennungen kann der Verwaltungsrat jederzeit zurücknehmen. Die leitenden Angestellten brauchen keine Verwaltungsratsmitglieder oder Anteilinhaber der Gesellschaft zu sein. Wird in der Satzung nichts anderes bestimmt, haben die ernannten leitenden Angestellten die ihnen vom Verwaltungsrat übertragenen Befugnisse und Pflichten.

Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung und die Befugnisse dieses Ausschusses bzw. dieser Ausschüsse, die Bestimmungen bezüglich Berufung, Abberufung, Vergütung und Dauer des Mandats der Mitglieder sowie die Geschäftsordnung dieses Ausschusses bzw. dieser Ausschüsse werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Der Verwaltungsrat ist für die Überwachung der Tätigkeiten des Ausschusses bzw. der Ausschüsse verantwortlich. Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse hinsichtlich der täglichen Unternehmensführung und Geschäfte der Gesellschaft und seine Vollmacht zur Durchführung von Handlungen zur Förderung der Unternehmenspolitik und des Unternehmenszwecks auf natürliche oder juristische Personen übertragen, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein müssen.

Artikel 15:
Die Protokolle von Verwaltungsratssitzungen müssen jeweils von dem/der amtierenden Vorsitzenden pro tempore unterzeichnet werden, der/die den Vorsitz bei dieser Sitzung innehatte.

Kopien dieser Protokolle oder Auszüge daraus, die ggf. bei Gerichtsverfahren oder anderweitig vorgelegt werden, müssen von dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in) oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet sein.

Artikel 16:
Der Verwaltungsrat verfügt über die umfassendsten Befugnisse, um im Namen der Gesellschaft zu handeln und alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Zwecks der Gesellschaft erforderlich oder nützlich sind. Sämtliche Vollmachten, die nicht per Gesetz oder aufgrund der vorliegenden Satzung ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilinhaber vorbehalten sind, entfallen auf den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei allen Angelegenheiten im Namen der Gesellschaft zu handeln, die nicht aufgrund der Satzung ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilinhaber vorbehalten sind, und ist befugt, unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorstehenden Bestimmung, die Unternehmenspolitik sowie die Anlagepolitik für die Anlagen jedes Fonds und dessen Portfolio nach dem Grundsatz der Risikostreuung zu bestimmen, vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen gemäß dem Gesetz von 2010, gegebenenfalls der Geldmarktfonds-Verordnung und etwaiger anderer Vorschriften sowie den vom Verwaltungsrat bestimmten Regelungen.

Der Verwaltungsrat ist insbesondere befugt, die Unternehmenspolitik zu bestimmen. Die Unternehmensleitung und die Führung der Geschäfte der Gesellschaft wirken sich nicht auf Anlagen oder Tätigkeiten aus, die unter die Anlagebeschränkungen gemäß dem Gesetz von 2010 oder, im Falle Zugelassener Geldmarktfonds, gemäß der Geldmarktfonds-Verordnung fallen oder in den Rechtsvorschriften der Länder geregelt sind, in denen die Anteile öffentlich zum Kauf angeboten werden, oder die jeweils durch Beschluss des Verwaltungsrats verabschiedet und im Prospekt für das Angebot an Anteilen genannt werden.

Festlegung der Anlagepolitik von Fonds außer Zugelassenen Geldmarktfonds

Bei der Festlegung und Umsetzung der Anlagepolitik kann der Verwaltungsrat veranlassen, dass das Vermögen der Gesellschaft mit Ausnahme des Vermögens der Zugelassenen Geldmarktfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („**OGAW**"), die gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen sind, und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („**OGA**") im Sinne von Art. 1 Abs. 2, Buchst. (a) und (b) der Richtlinie 2009/65/EG, in Einlagen bei Kreditinstituten, in derivativen Finanzinstrumenten und in allen sonstigen zulässigen Vermögenswerten, die in Teil I des Gesetzes von 2010 aufgeführt sind, angelegt wird.

Zu diesen Vermögenswerten gehören unter anderem:

(a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („**EU**") amtlich notiert werden;

(b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt in einem EU-Mitgliedstaat gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, der anerkannt ist und für das Publikum offen ist;

(c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates in Ost- oder Westeuropa, Nord-, Süd- oder Mittelamerika, Asien, Ozeanien oder Afrika amtlich notiert werden;

(d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes in Ost- und Westeuropa, Nord-, Süd- und Mittelamerika, Asien, Ozeanien und Afrika gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, der anerkannt ist und für das Publikum offen ist;

(e) Neuemissionen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer der unter a) und c) definierten Wertpapierbörsen oder einem geregelten Markt beantragt wird, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, der anerkannt ist und für das Publikum offen ist, und diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;

(f) Anteile von OGAW und/oder anderen OGA im Sinne des Artikels 1 Absatz 2, Buchstabe a und b der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer aktuellen Fassung, unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat ansässig sind oder nicht, vorausgesetzt, dass:

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde („**CSSF**") derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;

- das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG in der geltenden Fassung gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

- der OGAW oder andere OGA (oder das Nettovermögen eines ihrer Fonds, sofern der Grundsatz der Haftungstrennung zwischen den verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist), dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

Die Fonds legen höchstens 10 % ihres Nettovermögens in Anteilen von OGAW oder anderen OGA an, sofern im aktuellen Prospekt der Gesellschaft für einzelne Fonds nichts anderes bestimmt ist.

Ein Fonds kann unter den in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes von 2010 genannten Bedingungen in von einem oder mehreren anderen Fonds der Gesellschaft ausgegebenen Anteilen anlegen.

Ungeachtet der oben genannten 10%-Grenze kann die Gesellschaft unter den in Kapitel 9 des Gesetzes von 2010 genannten Bedingungen entscheiden, dass ein Fonds („**Feederfonds**") mindestens 85 % seines Nettovermögens in

Anteilen eines anderen OGAW („**Masterfonds**"), der gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist (oder in einen Fonds eines solchen OGAW), anlegen darf.

(g) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls dieser sich in einem Drittstaat befindet, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,

(h) Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die an einer Börse oder einem geregelten Markt gehandelt werden („**OTC-Derivate**"), sofern:

- es sich bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten um Instrumente im Sinne der vorstehenden Buchstaben a) bis g) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche die Gesellschaft gemäß ihren Anlagezielen investieren darf;

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

(i) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und unter die Definition von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, bei Bundesstaaten, von einem Gliedstaat des Bundes oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder;

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf einem der unter Buchstabe (a), (b) oder (c) genannten geregelten Märkte gehandelt werden; oder

- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht definierten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Ansicht der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen im ersten, zweiten und dritten Spiegelstrich gleichwertig sind, und sofern der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR ist, das seinen Jahresabschluss gemäß Artikel 1 Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder ein Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder ein Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von der Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Die Gesellschaft kann bis zu 20 % des Nettovermögens eines Fonds in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen, wenn das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds darin besteht, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Rentenindex nachzubilden, vorausgesetzt:

(j) die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert;

(k) der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht;

(l) der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Diese Grenze kann auf höchstens 35 % angehoben werden, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Höchstgrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Die Gesellschaft kann bis zu 35 Prozent des Vermögens eines Fonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert wurden.

Die Gesellschaft kann nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Vermögens eines Fonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften oder einem im aktuellen Prospekt der Gesellschaft angegebenen Land oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern (i) die Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 Prozent des Gesamtvermögens des jeweiligen Fonds nicht überschreiten.

<u>Festlegung der Anlagepolitik Zugelassener Geldmarktfonds</u>

Bei der Festlegung und Umsetzung der Anlagepolitik Zugelassener Geldmarktfonds darf der Verwaltungsrat das Vermögen der Gesellschaft ausschließlich in die in Artikel 9 der Geldmarktfonds-Verordnung angegebenen finanziellen Vermögenswerte anlegen lassen.

Sofern in dem jeweils aktuellen Prospekt der Gesellschaft nicht anders angegeben, kann ein Fonds, der ein Zugelassener

Geldmarktfonds ist, insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in anderen Zugelassenen Geldmarktfonds anlegen.

Vorbehaltlich der in der Geldmarktfonds-Verordnung festgelegten Einschränkungen und Grenzen und der Genehmigung durch die CSSF kann ein Fonds, der ein Zugelassener Geldmarktfonds ist, bis zu 100 % seines Vermögens nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene einzeln oder gemeinsam von der Europäischen Union, den nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands, das in dem aktuellen Prospekt der Gesellschaft angegeben ist, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begebene oder garantierte Geldmarktinstrumente investieren, sofern der betreffende Zugelassene Geldmarktfonds Geldmarktinstrumente hält, die aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen des Emittenten stammen, wobei die Anlagen Geldmarktinstrumenten derselben Emission auf höchstens 30% seines Vermögens beschränkt sind.

Interne Bewertung der Kreditqualität
Die Verwaltungsgesellschaft schafft in Bezug auf die Zugelassenen Geldmarktfonds der Gesellschaft gemäß den Anforderungen der Geldmarktfonds-Verordnung ein vorsichtiges internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität, bei dem die Kreditqualität von Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und forderungsunterlegten Geldmarktpapieren (ABCP), in die ein Zugelassener Geldmarktfonds anlegen soll, unter Berücksichtigung des Emittenten und der Merkmale des Instruments bestimmt wird, setzt dieses Verfahren um und wendet es konsequent an.

Bei der Bewertung der Kreditqualität werden die folgenden Faktoren und allgemeinen Grundsätze berücksichtigt:

(i) die Quantifizierung des Kreditrisikos des Emittenten und des relativen Ausfallrisikos des Emittenten und des Instruments;

(ii) qualitative Indikatoren für den Emittenten des Instruments, darunter die gesamtwirtschaftliche Lage und die Lage am Finanzmarkt;

(iii) der kurzfristige Charakter von Geldmarktinstrumenten;

(iv) die Vermögenswertklasse des Instruments;

(v) die Art des Emittenten, wobei mindestens die folgenden Emittentenkategorien zu unterscheiden sind: nationale, regionale oder lokale Körperschaften, finanzielle Kapitalgesellschaften und nicht-finanzielle Kapitalgesellschaften;

(vi) bei strukturierten Finanzinstrumenten das operationelle Risiko und das Gegenparteirisiko, die der strukturierten Finanztransaktion innewohnen, sowie bei einem Engagement in Verbriefungen das Kreditrisiko des Emittenten, die Verbriefungsstruktur und das Kreditrisiko der Basiswerte;

(vii) das Liquiditätsprofil des Instruments hinsichtlich der Liquidität und Solvenz des Emittenten.

Die Bewertung der Kreditqualität umfasst verschiedene quantitative und qualitative Indikatoren, die entsprechend der Art des jeweiligen Wertpapiers (d. h. Geldmarktinstrument, Verbriefung oder ABCP) und der Emittentenkategorie (z. B. Unternehmen, Regierung oder öffentliche Einrichtung) angewendet werden.

Handelt es sich bei den Emittenten um Unternehmen, umfassen die zu berücksichtigenden qualitativen und quantitativen Indikatoren: Finanzlage, Liquiditätsressourcen, finanzielle Flexibilität, Anfälligkeit für Ereignisrisiken, Stellung der Mitbewerber, Unternehmens- und Branchenanalysen, Management, Strategie, Geschäftsmodell, Ereignisrisiko, Disruption, rechtliche und regulatorische sowie satzungsmäßige Indikatoren, Kapitalstruktur, Aktionärsaktivität, Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG), Informationen über den Anleihekurs, einschließlich Credit Spreads und Preisbildung vergleichbarer Rentenpapiere und verbundener Wertpapiere; Preisbildung von Geldmarktinstrumenten, die für den betreffenden Emittenten, das Instrument oder den Branchenbereich relevant sind; Preisbildung von Kreditausfallswaps, einschließlich CDS-Spreads für vergleichbare Instrumente; Ausfallstatistiken für den Emittenten, das Instrument oder den Branchenbereich, für die geografische Lage, den Branchenbereich oder die Vermögenswertklasse des Emittenten oder des Instruments relevante Finanzindizes; Preisbildung bei Neuemissionen, einschließlich des Bestehens nachrangiger Anleihen. Zusätzlich Analyse der maßgeblichen Märkte, einschließlich des Umfangs und der Liquidität dieser Märkte.

Bei nationalen Emittenten umfassen die zu berücksichtigenden qualitativen und quantitativen Indikatoren: Pro-Kopf-Einkommen; BIP; Inflationsrate; wirtschaftliche Entwicklung; Leistungsbilanz; makroökonomische Faktoren; Risiko politischer Ereignisse; Erlösquellen; Verhältnis von Schulden zum BIP; realer Wechselkurs; Zahlungsausfallgeschichte; Verhältnis von Reserven zu Einfuhren; Korruptionsindex; Qualität der Regulierung, Verantwortlichkeit, Rechtsstaatlichkeit und politische Stabilität; wirtschaftliche Diversität; explizite Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten; Umfang der Fremdwährungsreserven im Vergleich zu den Fremdwährungsverpflichtungen.

Bei regionalen oder lokalen Körperschaften umfassen die zu berücksichtigenden qualitativen und quantitativen Indikatoren: Kreditgrundlagen; Einnahmebasis und Anfälligkeit für wirtschaftliche Bedingungen; operative, administrative oder finanzielle Verbindungen zu einem Staat; wirtschaftliche Bedeutung des Emittenten für einen Staat; Schätzungen staatlicher Unterstützung (falls zutreffend); Garantien (falls zutreffend); Kreditwürdigkeit des unterstützenden Staates; Hindernisse für eine Unterstützung; explizite Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten; Umfang der Fremdwährungsreserven im Vergleich zu den Fremdwährungsverpflichtungen.

Bei strukturierten Finanzinstrumenten umfassen die zu berücksichtigenden qualitativen und quantitativen Indikatoren: das der strukturierten Finanztransaktion innewohnende operationelle

Risiko und Gegenparteirisiko und bei Verbriefungen das Kreditrisiko des Emittenten, die Struktur der Verbriefung und das Kreditrisiko der Basiswerte.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die bei der Anwendung des internen Verfahrens zur Bewertung der Kreditqualität genutzten Informationen von ausreichender Qualität und aktuell sind und aus zuverlässigen Quellen stammen. Das interne Bewertungsverfahren stützt sich auf vorsichtige, systematische und durchgängige Bewertungsmethoden. Die verwendeten Methoden werden von der Verwaltungsgesellschaft anhand historischer Erfahrungswerte und empirischer Nachweise, einschließlich Rückvergleichen, validiert. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität folgenden allgemeinen Grundsätzen entspricht:

- Es ist ein wirksames Verfahren zu schaffen, um aussagekräftige Informationen zum Emittenten und den Merkmalen des Instruments zu erhalten und auf aktuellem Stand zu halten;

- es sind angemessene Maßnahmen festzulegen und anzuwenden, um sicherzustellen, dass bei der internen Bewertung der Kreditqualität eine eingehende Analyse der verfügbaren maßgeblichen Informationen zugrunde gelegt und allen relevanten Faktoren, die die Bonität des Emittenten und die Kreditqualität des Instruments beeinflussen, Rechnung getragen wird;

- das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität ist fortlaufend zu überwachen, und alle Bewertungen der Kreditqualität sind mindestens einmal jährlich zu überprüfen;

- obwohl kein automatischer und übermäßiger Rückgriff auf externe Ratings gemäß Artikel 5 a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 erfolgen darf, führt die Verwaltungsgesellschaft eine neue Bewertung der Kreditqualität für Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP durch, wenn eine wesentliche Veränderung Auswirkungen auf die bestehende Bewertung des Instruments haben kann;

- die Methoden zur Bewertung der Kreditqualität sind von der Verwaltungsgesellschaft mindestens einmal jährlich im Hinblick darauf zu überprüfen, ob sie dem aktuellen Portfolio und den äußeren Rahmenbedingungen noch angemessen sind. Erlangt die Verwaltungsgesellschaft Kenntnis von Fehlern in den Methoden zur Bewertung der Kreditqualität oder deren Anwendung, so behebt sie diese Fehler umgehend; und

- werden die bei dem internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität verwendeten Methoden, Modelle oder grundlegenden Annahmen geändert, so hat die Verwaltungsgesellschaft alle davon betroffenen internen Bewertungen der Kreditqualität so schnell wie möglich zu überprüfen.

Liquiditätsmanagement
Bei Zugelassenen Geldmarktfonds, die als CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel oder LVNAV-Geldmarktfonds errichtet wurden, führt die Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den Anforderungen der Geldmarktfonds-Verordnung vorsichtige und rigorose Verfahren für das Liquiditätsmanagement ein, setzt sie um und wendet sie konsequent an, damit die wöchentlichen Liquiditätsschwellen dieser Fonds eingehalten werden.

Wenn der Anteil der wöchentlich fälligen Vermögenswerte gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e der Geldmarktfonds-Verordnung unter 30 % der gesamten Vermögenswerte des Fonds fällt und die täglichen Nettorücknahmen an einem einzigen Arbeitstag 10 % der gesamten Vermögenswerte des betreffenden Fonds überschreiten, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich einer angemessenen Dokumentation eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- Liquiditätsgebühren für Rückgaben in der im Prospekt der Gesellschaft angegebenen Höhe;

- Einführung von Rückgabesperren, mit denen die Menge der Anteile, die an einem Arbeitstag zurückgegeben werden können, für einen nach dem Ermessen des Verwaltungsrats festgelegten Zeitraum, der jedoch 15 Arbeitstage nicht überschreitet, auf eine nach dem Ermessen des Verwaltungsrats bestimmte Höchstzahl von Anteilen in dem betreffenden Fonds, jedoch höchstens auf 10 % der Anteile, beschränkt werden;

- Aussetzung von Rückgaben für einen vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festgelegten Zeitraum, der 15 Arbeitstage jedoch nicht überschreitet;

- Verzicht auf unverzügliche Maßnahmen mit Ausnahme der Korrektur etwaiger nach Artikel 24 Absatz 1 der Geldmarktfonds-Verordnung festgelegter Grenzen, die überschritten würden, als vorrangigem Ziel.

Wenn der Anteil der wöchentlich fälligen Vermögenswerte gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e der Geldmarktfonds-Verordnung unter 10 % der gesamten Vermögenswerte des Fonds fällt, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- Liquiditätsgebühren für Rückgaben in der im Prospekt der Gesellschaft angegebenen Höhe; und/oder

- Aussetzung von Rückgaben für einen vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festgelegten Zeitraum, der 15 Arbeitstage jedoch nicht überschreitet.

Die Gründe der Entscheidung des Verwaltungsrats sind angemessen zu dokumentieren.

Die Liquidität des Zugelassenen Geldmarktfonds auf der Ebene des Portfolios und der einzelnen Vermögenswerte werden von der Verwaltungsgesellschaft täglich in Echtzeit überwacht.

Um zu bewerten, ob Vermögenswerte hinreichend liquide sind, um vernünftigerweise vorhersehbare Rücknahmeaufträge erfüllen zu können, wird die Volatilität der Vermögenswerte eines Zugelassenen Geldmarktfonds von der Verwaltungsgesellschaft täglich überwacht.

Sollte die Liquidität als unzureichend erscheinen und ein Missverhältnis festgestellt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft festlegen, ob eine Abhilfemaßnahme erforderlich ist.

Insbesondere erwägt die Verwaltungsgesellschaft in diesem Fall die Anwendung (unter den in Artikel 34 Absatz 1 der Geldmarktfonds-Verordnung dargestellten Umständen) einer oder mehrerer der nach Artikel 34 Absatz 1 der Geldmarktfonds-Verordnung zulässigen Maßnahmen, die (abhängig von den Umständen und ungeachtet etwaiger anderslautender Bestimmungen dieser Satzung) folgende umfassen können:

- Erhebung von Liquiditätsgebühren für Rückgaben, die den dem betreffenden Zugelassenen Geldmarktfonds entstandenen Kosten für die Erzielung der Liquidität angemessen entsprechen und mit denen sichergestellt wird, dass die in dem betreffenden Fonds verbleibenden Anteilinhaber nicht in unfairer Weise benachteiligt werden, wenn andere Anteilinhaber ihre Anteile in diesem Zeitraum zurückgeben;

- Einführung von Rückgabesperren, mit denen die Menge der Anteile, die an einem Arbeitstag zurückgegeben werden können, für einen Zeitraum von bis zu 15 Arbeitstagen auf 10 % der Anteile an dem betreffenden Zugelassenen Geldmarktfonds beschränkt wird;

- Aussetzung von Rückgaben für einen Zeitraum von bis zu 15 Arbeitstagen; oder

- Verzicht auf unverzügliche Maßnahmen, abgesehen von der Erfüllung der Verpflichtung gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Geldmarktfonds-Verordnung.

Artikel 17:
Ein Verwaltungsratsmitglied, das direkt oder indirekt ein finanzielles Interesse hat, das mit den Interessen der Gesellschaft im Zusammenhang mit einem Geschäft, das in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats fällt, in Konflikt steht, muss den Verwaltungsrat über diesen Interessenkonflikt informieren und seine Erklärung im Protokoll der Sitzung des Verwaltungsrats festhalten lassen. Das betreffende Verwaltungsratsmitglied darf nicht an Beratungen über das jeweilige Geschäft teilnehmen oder über das betreffende Geschäft abstimmen. Ein solcher Interessenkonflikt muss der nächsten Hauptversammlung der Anteilinhaber gemeldet werden, bevor eine Beschlussfassung zu einem anderen Punkt erfolgt. Wenn aufgrund von Interessenkonflikten die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder, die für eine gültige Beschlussfassung erforderlich ist, nicht erfüllt ist, kann der Verwaltungsrat beschließen, den Beschluss zu diesem spezifischen Punkt der Hauptversammlung der Anteilinhaber vorzulegen.

Die Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten gelten nicht, wenn der Beschluss des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit unter normalen Umständen durchgeführten Geschäften des täglichen Betriebs getroffen wird.

Transaktionen zwischen der Gesellschaft und einer anderen Partei werden nicht beeinträchtigt oder ungültig allein aufgrund der Tatsache, dass ein Mitglied des Verwaltungsrats (oder, falls ein Mitglied des Verwaltungsrats eine juristische Person ist, eines ihrer Verwaltungsratsmitglieder oder einer ihrer Geschäftsführer, leitenden Angestellten oder Mitarbeitern) ein Mitglied des Verwaltungsrats, Geschäftsführer, Geschäftspartner, Gesellschafter, Anteilinhaber, leitender Angestellter oder Mitarbeiter dieser anderen Partei ist. Personen, die wie oben beschrieben mit einem Unternehmen in Verbindung stehen, mit dem die Gesellschaft einen Vertrag schließt oder sich anderweitig geschäftlich betätigt, sind aufgrund dieser Verbindung nicht daran gehindert, zu Angelegenheiten bezüglich eines solchen Vertrags oder anderen Geschäfts zu beraten, abzustimmen oder zu handeln.

Artikel 18:
Jedes Verwaltungsratsmitglied, jeder leitende Angestellte und Mitarbeiter der Gesellschaft (die „**freigestellten Personen**“) wird von der Gesellschaft, soweit rechtlich zulässig, von jeglicher Haftung und von allen angemessenen Kosten freigestellt, die ihnen im Zusammenhang mit Ansprüchen, Klagen, Prozessen oder Verfahren entstehen, an denen sie als Partei oder anderweitig aufgrund ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder Mitarbeiter der Gesellschaft beteiligt sind oder waren. Die Ausdrücke „Anspruch“, „Klage“, „Prozess“ oder „Verfahren“ gelten für alle Ansprüche, Klagen, Prozesse oder Verfahren (zivilrechtlicher, strafrechtlicher oder sonstiger Art, einschließlich Rechtsbehelfen), ob tatsächlich oder drohend, und die Ausdrücke „Haftung“ und „Kosten“ umfassen insbesondere auch Anwaltshonorare, Gerichtskosten, Urteilskosten, Vergleichszahlungen und sonstige Verbindlichkeiten.

Einem Verwaltungsratsmitglied oder leitenden Angestellten wird keine Freistellung gewährt (i) von jeglicher Haftung gegenüber der Gesellschaft oder ihren Anteilinhabern aufgrund von vorsätzlichem Fehlverhalten, Unredlichkeit, grober Fahrlässigkeit oder grober Missachtung der mit der Ausübung ihres Amtes verbundenen Pflichten, (ii) in Bezug auf alle Angelegenheiten, bei denen rechtskräftig festgestellt wurde, dass sie unredlich und nicht im Interesse der Gesellschaft gehandelt haben, oder (iii) im Falle eines Vergleichs, es sei denn, der Vergleich wurde von einem zuständigen Gericht genehmigt.

Das hierin vorgesehene Recht auf Freistellung ist trennbar, berührt keine anderen Rechte, die einem Verwaltungsratsmitglied oder leitenden Angestellten jetzt oder künftig zustehen, und besteht für eine Person fort, die nicht mehr Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter ist.

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Vertretung der Verteidigung gegen Ansprüche, Klagen, Prozesse oder Verfahren der in diesem Artikel beschriebenen Art werden von der Gesellschaft vor deren endgültigen Verfügung vorgestreckt, sofern sich das betreffende Verwaltungsratsmitglied oder der betreffende leitende Angestellte zur Rückzahlung dieses Betrags verpflichtet, wenn sich letztendlich herausstellt, dass ihm kein Anspruch auf Freistellung gemäß diesem Artikel zusteht.

Die Gesellschaft stellt die Freigestellten Personen nicht im Falle von Ansprüchen frei, die sich aus Gerichtsverfahren zwischen den Freigestellten Personen ergeben.

Artikel 19:
Die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder leitenden Angestellten, die vom Verwaltungsrat oder auf sonstige Weise gemäß Beschluss des Verwaltungsrats entsprechend ermächtigt wurden, hat für die Gesellschaft bindende Wirkung.

Artikel 20:
Die Gesellschaft ernennt einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer, der mit der Wahrnehmung der Pflichten gemäß dem Gesetz von 2010 beauftragt wird. Dieser Wirtschaftsprüfer wird von der

Hauptversammlung der Anteilinhaber bestellt und bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Artikel 21:
Wie im Folgenden näher beschrieben, ist die Gesellschaft befugt, die eigenen Anteile jederzeit unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 zurückzunehmen. Ein Anteilinhaber kann jederzeit die Rücknahme der Gesamtheit oder eines Teils seiner Anteile durch die Gesellschaft verlangen, sofern im Prospekt und in dieser Satzung, den geltenden Rechtsvorschriften und/oder CSSF-Leitlinien nicht anderweitig vorgesehen. Der Rücknahmepreis ist innerhalb von maximal sieben (7) Geschäftstagen in Luxemburg nach dem Tag zu zahlen, an dem der anzuwendende Nettoinventarwert ermittelt wurde oder, falls später, nachdem die Anteilzertifikate bei der Gesellschaft eingegangen sind, und entspricht dem gemäß Artikel dreiundzwanzig dieser Satzung ermittelten Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse abzüglich des Betrags, den der Verwaltungsrat als angemessene Rückstellung für Handelskosten und Steueraufwendungen erachtet, wobei der so ermittelte Betrag in der vom Verwaltungsrat festgelegten Weise abgerundet wird, und abzüglich einer Rücknahmegebühr oder eines bedingt aufgeschobenen Ausgabeaufschlags, die zum Zeitpunkt der Ausführung der Rücknahme gelten, wie vom Verwaltungsrat jeweils festgesetzt und im Prospekt angegeben.

Anteile von CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel können zu einem Preis zurückgegeben werden, der dem konstanten Nettoinventarwert je Anteil des Geldmarktfonds entspricht. Anteile von LVNAV-Geldmarktfonds können ebenfalls zu einem Preis zurückgegeben werden, der dem konstanten Nettoinventarwert je Anteil des LVNAV-Geldmarktfonds entspricht, allerdings nur dann, wenn der konstante Nettoinventarwert je Anteil nicht um mehr als 20 Basispunkte von dem gemäß Artikel 30 der Geldmarktfonds-Verordnung berechneten Nettoinventarwert je Anteil abweicht.

Ein Rücknahmeauftrag ist von den Anteilinhabern schriftlich am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg oder bei allen anderen von der Gesellschaft bestimmten natürlichen oder juristischen Personen einzureichen, die von der Gesellschaft als ihr Vertreter für die Rücknahme von Anteilen ernannt wurden. Vor Auszahlung des Rücknahmepreises müssen der Gesellschaft oder der von ihr zu diesem Zweck bestimmten Stelle das bzw. die entsprechenden Anteilzertifikat(e) und geeignete Nachweise über deren Übertragung oder Abtretung vorgelegt werden.

Anteile aus dem Kapital der Gesellschaft, die von der Gesellschaft zurückgenommen werden, werden storniert.

Anteilinhaber können den Umtausch der Gesamtheit oder eines Teiles ihrer Anteile in Anteile einer anderen Klasse zum jeweiligen Nettoinventarwert der Anteile der jeweiligen Klasse verlangen, wobei der Verwaltungsrat Beschränkungen für den Umtausch der Anteile nach eigenem Ermessen festlegen und Gebühren hierfür festsetzen kann.

Falls der Wert der von einem einzelnen Anteilinhaber in einer bestimmten Klasse gehaltenen Anteile bei einer Rücknahme oder einem Umtausch unter die Anzahl an Anteilen oder den Gegenwert sinken würde, die bzw. den der Verwaltungsrat jeweils festlegt, gilt der Antrag des Anteilinhabers als Antrag auf Rücknahme bzw. Umtausch aller seiner Anteile dieser Klasse.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Anteile eines Fonds an einem Bewertungstag zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn an diesem Tag Rücknahme- bzw. Umtauschaufträge für alle Klassen des betreffenden Fonds mit einem vom Verwaltungsrat bestimmten und im aktuellen Prospekt der Gesellschaft angegebenen Gesamtwert vorliegen, und die Gesellschaft kann außerdem Rücknahmen und Umtausche unter außergewöhnlichen Umständen aufschieben, die nach Ansicht des Verwaltungsrats den Interessen der Inhaber einer Anteilklasse oder Unteranteilklasse des betreffenden Fonds entgegenstehen und im aktuellen Prospekt der Gesellschaft angegeben sind.

Rücknahmeaufträge sind unwiderruflich, außer die Rücknahme wird wie oben beschrieben reduziert oder gemäß Artikel zweiundzwanzig dieser Satzung ausgesetzt. Wird der Rücknahmeauftrag nicht widerrufen, erfolgt die Rücknahme bei einer Reduzierung wie oben beschrieben und bei einer Aussetzung gemäß Artikel zweiundzwanzig am ersten Bewertungstag nach der Reduzierung oder nach Ende der Aussetzung.

Verfügt ein Fonds unter außergewöhnlichen Umständen nicht über ausreichend liquide Mittel, um die Zahlung oder Rücknahme innerhalb der festgesetzten Frist durchzuführen, so erfolgt die Zahlung unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen zinsfrei und sobald dies vernünftigerweise möglich ist.

Der Verwaltungsrat kann jeweils bestimmen, dass Rücknahme oder Umtausch eines einzelnen Anteilinhabers den im Prospekt genannten Betrag nicht unterschreiten darf.

Der Verwaltungsrat kann jeweils bestimmen, dass, falls der Wert der von einem Anteilinhaber in einer bestimmten Klasse gehaltenen Anteile aufgrund einer Rücknahme, eines Umtauschs oder eines Verkaufs unter den vom Verwaltungsrat jeweils festgesetzten Wert fallen würde, der Antrag des Anteilinhabers als Antrag auf Rücknahme bzw. Umtausch aller seiner Anteile dieser Klasse gilt.

Übersteigt der einem einzelnen Anteilinhaber zu zahlende Betrag einen vom Verwaltungsrat bestimmten und im aktuellen Prospekt der Gesellschaft angegebenen Betrag, kann der Verwaltungsrat die Übermittlung oder Überweisung des Gesamtbetrags oder eines Teilbetrags auf ein anderes Datum spätestens sieben Geschäftstage nach dem Tag, an dem er ansonsten fällig gewesen wäre, verschieben.

Der Verwaltungsrat kann die Frist für die Zahlung des Rücknahmepreises auf bis zu 45 Bankgeschäftstage verlängern, wenn dies aufgrund von Zahlungsbedingungen und anderen Zwängen an den Finanzmärkten der Länder erforderlich ist, in denen ein wesentlicher Teil des einer bestimmten Anteilklasse zuzurechnenden Vermögens angelegt ist, wobei dies ausschließlich für Anteilklassen gilt, deren konkrete Anlageziele und Anlagepolitik Anlagen in Wertpapieren von Emittenten aus Entwicklungsländern vorsieht.

Auf Verlangen des Anteilinhabers kann die Gesellschaft den Betrag in Sachwerten begleichen, wobei alle anwendbaren Rechtsvorschriften und die Interessen aller Anteilinhaber zu berücksichtigen sind. Bei einer Auszahlung in Form von Sachwerten erstellt der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft auf Kosten des Anteilinhabers einen den jeweiligen Rechtsvorschriften entsprechenden Prüfbericht.

Der Verwaltungsrat kann gemäß den luxemburgischen Rechtsvorschriften und den näheren Angaben im Prospekt jederzeit nach eigenem Ermessen alle Liquiditätsmanagementinstrumente einsetzen, einschließlich der im maßgeblichen Anhang zum Gesetz von 2010 aufgeführten Instrumente.

Artikel 22:
Um den Ausgabe- und Rücknahmepreis je Anteil zu ermitteln, wird jeweils der Nettoinventarwert der Anteile der Gesellschaft für die Anteile der einzelnen Anteilklassen der Gesellschaft bestimmt, und zwar mindestens zwei Mal monatlich, wie vom Verwaltungsrat jeweils vorgegeben (der Tag, an dem der Nettoinventarwert ermittelt wird, im Folgenden „Bewertungstag"), wobei in jedem Fall, in dem ein Bewertungstag auf einen gesetzlichen Feiertag fallen würde, an dem Banken und die Börse in Luxemburg geschlossen sind, der Bewertungstag der nächstfolgende Bank- und Börsengeschäftstag ist.

Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile einer bestimmten Klasse und die Ausgabe und Rücknahme (einschließlich Umtausch) von Anteilen dieser Klasse von ihren Anteilinhabern zu folgenden Zeiten aussetzen:

a) in jedem Zeitraum, in dem wichtige Börsen oder Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der dieser Klasse zuzuordnenden Anlagen der Gesellschaft jeweils notiert wird, aus einem anderen Grund als wegen gewöhnlicher Feiertage geschlossen ist oder in denen der dortige Handel eingeschränkt oder ausgesetzt wurde; oder;

b) in Notfallsituationen, in denen die Veräußerung oder Bewertung von Vermögenswerten der Gesellschaft, die diesem Fonds zuzuordnen sind, unmöglich ist; oder

c) bei Zusammenbruch der Kommunikationsmittel, die üblicherweise zur Bestimmung des Preises oder Werts von Anlagen dieses Fonds oder des aktuellen Kurses oder Werts an Börsen oder sonstigen Märkten verwendet werden; oder

d) in Zeiten, in denen die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Mittel zurückzuführen, um Zahlungen für die Rücknahme dieser Anteile zu leisten, oder in denen nach Auffassung des Verwaltungsrats ein Transfer von Geldern, die bei der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder für fällige Zahlungen aufgrund der Rücknahme von Anteilen benötigt werden, nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann; oder

e) in Zeiten, in denen der Nettoinventarwert je Anteil einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft nicht genau ermittelt werden kann; oder

f) wenn die Schließung oder die Zusammenlegung eines Fonds gemäß Artikel 28 dieser Satzung mitgeteilt oder beschlossen wurde; oder

g) bei Aussetzung lediglich der Ausgabe von Anteilen, wenn die Abwicklung der Gesellschaft als Ganze mitgeteilt wurde; oder

h) infolge eines Beschlusses zur Zusammenlegung eines Fonds oder der Gesellschaft, falls dies gerechtfertigt ist, um die Interessen der Anteilinhaber zu schützen; oder

i) wenn es sich bei einem Fonds um einen Feederfonds eines anderen OGAW (oder eines Fonds desselben) handelt und die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Master-OGAW (oder des Fonds derselben) ausgesetzt ist.

Bei Zugelassenen Geldmarktfonds, die als CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel oder LVNAV-Geldmarktfonds errichtet wurden, kann die Gesellschaft entsprechend den Verfahren für das Liquiditätsmanagement nach Artikel 16 Rückgaben für einen Zeitraum von bis zu 15 Arbeitstagen aussetzen.

Die Gesellschaft gibt solche Aussetzungen gegebenenfalls öffentlich bekannt und informiert die Anteilinhaber, die eine Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile durch die Gesellschaft verlangen, sobald diese ihren schriftlichen Antrag auf Rücknahme oder Umtausch gemäß Artikel einundzwanzig dieser Satzung einreichen.

Die Aussetzung hinsichtlich einer Klasse lässt die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen einer anderen Klassen unberührt.

Artikel 23:
Der Nettoinventarwert der Anteile der einzelnen Fonds und Klassen der Gesellschaft wird in der Währung des jeweiligen Fonds und der jeweiligen Klasse und in jeder anderen Währung ermittelt und angegeben, die der Verwaltungsrat jeweils für die Angabe je Anteil festlegt, und wird für jeden Bewertungstag ermittelt, indem das Nettovermögen der Gesellschaft für jeden Fonds und jede Klasse, d. h. der Wert des Vermögens der Gesellschaft für den jeweiligen Fonds und die jeweilige Klasse abzüglich der dem Fonds und der Klasse zuzuordnenden Verbindlichkeiten, durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile des Fonds bzw. der Klasse geteilt wird und das so ermittelte Ergebnis in der Nennwährung der Anteile mit den Bruchteilen angegeben oder auf die Anzahl an Nachkommastellen auf- oder abgerundet wird, die der Verwaltungsrat jeweils für angemessen erachtet, wobei eine halbe Dezimalstelle aufgerundet wird. Der Nettoinventarwert von Anteilen von VNAV-Geldmarktfonds wird mindestens einmal täglich berechnet und auf den nächsten Basispunkt oder, wenn er in einer Währungseinheit veröffentlicht wird, auf dessen Währungsäquivalent gerundet. CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel berechnen einen konstanten Nettoinventarwert je Anteil als die Differenz zwischen der Summe aller ihrer nach der Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Vermögenswerte und der Summe aller ihrer Verbindlichkeiten, geteilt durch die Anzahl der ihrer umlaufenden Anteile. LVNAV-Geldmarktfonds, deren Vermögenswerte eine Restlaufzeit von bis zu 75 Tagen haben, berechnen einen konstanten Nettoinventarwert je Anteil als die Differenz zwischen der Summe aller ihrer nach der Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Vermögenswerte und der Summe aller ihrer Verbindlichkeiten, geteilt durch die Anzahl ihrer umlaufenden Anteile. Der konstante Nettoinventarwert je Anteil eines CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel oder eines LVNAV-Geldmarktfonds wird mindestens einmal täglich berechnet und auf den nächsten Prozentpunkt oder, wenn er in einer Währungseinheit veröffentlicht wird, auf dessen Währungsäquivalent gerundet. Haben sich seit der letzten Bewertung an dem entsprechenden Bewertungstag die Notierungen an den Märkten, an denen ein wesentlicher Teil der einem bestimmten Fonds zuzuordnenden Anlagen der Gesellschaft gehandelt oder notiert wird, wesentlich geändert, kann die Gesellschaft zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber

und der Gesellschaft die erste Bewertung aufheben und eine zweite Bewertung durchführen, wobei in diesem Fall alle Zeichnungen, Umtausche und Rücknahmen, die auf der Grundlage der ersten Bewertung auszuführen sind, auf der Grundlage der zweiten Bewertung durchgeführt werden müssen.

Die Bewertung des Nettoinventarwerts der verschiedenen Fonds und Klassen wird wie folgt durchgeführt:

A. Zum Vermögen der Gesellschaft zählen:

a) alle Barmittel und Bankguthaben einschließlich aller darauf aufgelaufenen Zinsen;

b) alle Wechselforderungen, bei Sicht fällige Schuldscheine und Forderungen (einschließlich Erlösen aus veräußerten, jedoch noch nicht gelieferten Wertpapieren), ausgenommen jener gegenüber Tochtergesellschaften der Gesellschaft

c) alle Anleihen, zu einem bestimmten Termin fälligen Schuldtitel, Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und sonstige Anlagen und Wertpapiere, die im Eigentum der Gesellschaft stehen oder von ihr vertraglich übernommen wurden;

d) alle Aktien, Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, auf die die Gesellschaft einen Anspruch hat, sofern der Gesellschaft diesbezügliche Angaben in angemessener Weise zur Verfügung stehen (mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft Anpassungen für Schwankungen des Marktwerts von Wertpapieren, die durch den Handel ex-Dividende, ex-Bezugsrecht oder ähnliche Praktiken verursacht werden, vornehmen kann);

e) alle Zinsen, die auf die von der Gesellschaft gehaltenen zinstragenden Wertpapiere aufgelaufen sind, sofern diese nicht bereits im Kapitalbetrag des Wertpapiers enthalten sind;

f) Gründungs- und Organisationskosten der Gesellschaft, sofern diese nicht bereits abgeschrieben wurden und sofern sie direkt vom Kapital der Gesellschaft abgeschrieben werden können; und

g) alle anderen Vermögenswerte jeglicher Art, einschließlich transitorischer Aktiva.

<u>Ermittlung des Wertes des Vermögens von Fonds außer Zugelassenen Geldmarktfonds</u>

Der Wertung des Vermögens wird wie folgt ermittelt:

a) der Wert von Barmitteln, Bankguthaben, Sichtwechseln und sonstigen Forderungen, transitorischen Aktiva, festgesetzten oder fälligen aber noch nicht vereinnahmten Dividenden und Zinsen entspricht dem jeweiligen Nennwert oder Nennbetrag, es sei denn, es erscheint unwahrscheinlich, dass der Nennwert oder Nennbetrag tatsächlich realisiert werden kann; in diesem Fall wird der Wert um einen Betrag gemindert, den der Verwaltungsrat für angemessen hält, um den tatsächlichen Wert der Vermögenswerte widerzuspiegeln;

b) der Wert aller Wertpapiere und sonstigen Anlagewerte, die nicht in Buchstabe a) aufgeführt sind und zum Portfolio eines bestimmten Fonds gehören, wird anhand des zuletzt bekannten Schlusskurses an der Börse ermittelt, an der die Wertpapiere oder Vermögenswerte gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind. Bei Wertpapieren, die an Märkten gehandelt werden, die nach dem Bewertungszeitpunkt schließen, können die zu diesem oder dem anderen Zeitpunkt zuletzt bekannten Preise herangezogen werden. Unter gewissen Umständen, die im jeweils aktuellen Prospekt der Gesellschaft aufgeführt sind, kann der Verwaltungsrat Geld- oder Briefkurse heranziehen. Der Wert von Wertpapieren oder Vermögenswerten, die an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird auf die gleiche Weise bestimmt. Werden diese Wertpapiere oder anderen Vermögenswerte an mehreren Börsen oder geregelten Märkten notiert oder gehandelt, steht es dem Verwaltungsrat frei, zu diesem Zweck nach eigenem Ermessen eine der Börsen oder einen der geregelten Märkte auszuwählen;

c) Anteile von Investmentfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft oder ihren verbundenen Unternehmen verwaltet werden, werden nach Kursen auf Basis des Nettoinventarwerts des jeweiligen Tages bewertet, sofern diese vor dem Bewertungszeitpunkt berechnet werden und verfügbar sind. Wird der Nettoinventarwert nach dem Bewertungszeitpunkt berechnet oder ist der Nettoinventarwert für den jeweiligen Tag nicht verfügbar, wird der zuletzt veröffentlichte Kurs herangezogen. Sofern Geld- und Briefkurse veröffentlicht werden, erfolgt die Bewertung zum Mittelkurs aus Geldkurs und diskontiertem Briefkurs (der „Mittelkurs“). Im Sinne dieser Bestimmung entspricht der diskontierte Briefkurs dem Briefkurs abzüglich etwaiger nachgelassener Ausgabeaufschläge. Anteile anderer Investmentfonds werden zum zuletzt veröffentlichten Nettoinventarwert oder (sofern Ausgabe- und Rücknahmepreise veröffentlicht werden) zum Mittelkurs bewertet;.

d) Wertpapiere, die nicht an einer amtlichen Wertpapierbörse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, und Wertpapiere, die an einer amtlichen Wertpapierbörse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, deren zuletzt bekannter Preis aber nicht ihren tatsächlichen Wert widerspiegelt, werden vom Verwaltungsrat nach Treu und Glauben auf der Grundlage ihres voraussichtlichen Verkaufs- oder Kaufpreises bewertet;

e) soweit möglich werden Swaps auf der Grundlage täglicher Preise, die von externen Kursstellungsdiensten bereitgestellt werden, an den Marktwert angepasst; diese Bewertung wird anhand der Kurse des tatsächlichen Market Maker überprüft. Sind keine externen Kurse verfügbar, werden Swaps mit den täglichen Kursen des Market Maker bewertet;

f) vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen werden die Beträge, die von der Gesellschaft durch eine am Bewertungstag erfolgte Veräußerung von Barguthaben oder sonstigen Anlagewerten der Gesellschaft eingenommenen werden, statt dieser zum Vermögen der Gesellschaft

gerechnet; ist der Wert dieser Anlagewerte noch nicht genau bekannt, wird er vom Verwaltungsrat nach Treu und Glauben geschätzt;

g) falls ein bestimmter Wert nicht wie vorstehend beschrieben ermittelt werden kann oder falls der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der beizulegende Zeitwert des betreffenden Wertpapiers oder sonstigen Vermögenswerts für den betreffenden Zweck durch eine andere Bewertungsmethode besser widergespiegelt werden würde, so wird für die Bewertung dieses Wertpapiers oder Vermögenswerts die Methode verwendet, die der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen bestimmt;

Ermittlung des Wertes des Vermögens Zugelassener Geldmarktfonds

h) die Vermögenswerte eines Zugelassenen Geldmarktfonds werden, wann immer möglich, nach der Bewertung zu Marktpreisen bewertet. Vermögenswerte werden auf der vorsichtigen Seite des Geld-/Briefkurses bewertet, es sei denn, der Vermögenswert kann zum Mittelkurs glattgestellt werden und es wird ausschließlich auf Qualitätsmarktdaten zurückgegriffen, die anhand sämtlicher Faktoren gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Geldmarktfonds-Verordnung bewertet wurden. Ist die Anwendung der Bewertung zu Marktpreisen nicht möglich oder weisen die Marktdaten nicht die erforderliche Qualität auf, wird der Vermögenswert eines Geldmarktfonds konservativ unter Anwendung der Bewertung zu Modellpreisen bewertet, wobei die aktuellen Schlüsselfaktoren nach Artikel 29 Absatz 4 der Geldmarktfonds-Verordnung zugrunde zu legen sind. Die Methode der fortgeführten Anschaffungskosten wird bei der Bewertung zu Modellpreisen nicht angewendet. Vermögenswerte von CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel können zusätzlich nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Die Vermögenswerte von LVNAV-Geldmarktfonds mit einer Restlaufzeit von bis zu 75 Tagen können zusätzlich und unter den Bedingungen des Artikels 29 Absatz 7 der Geldmarktfonds-Verordnung nach der Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.

B. Zu den Verbindlichkeiten der Gesellschaft zählen:

a) alle Darlehen, Wechselverbindlichkeiten und sonstigen Verbindlichkeiten, ausgenommen jener gegenüber einer Tochtergesellschaft;

b) alle aufgelaufenen oder fälligen Verwaltungskosten (einschließlich Managementgebühren, Gebühren der Verwahrstelle und der von der Gesellschaft beauftragten Stellen);

c) alle bekannten derzeitigen und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Pflichten zur Zahlung von Geldbeträgen oder Übertragung von Vermögenswerten, einschließlich Beträgen für noch nicht gezahlte, von der Gesellschaft festgesetzte Dividenden, bei denen der Bewertungstag auf den Stichtag für den Dividendenanspruch oder auf einen späteren Tag fällt;

d) eine angemessene Rückstellung für künftige Steuern, die auf dem Kapital und den Erträgen am Bewertungstag basiert und jeweils durch die Gesellschaft festgesetzt wird, sowie andere vom Verwaltungsrat genehmigte etwaige Rückstellungen und

e) alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeglicher Art.

Bei der Bestimmung der Höhe der Verbindlichkeiten berücksichtigt die Gesellschaft alle von ihr zu zahlenden Kosten wie Gründungskosten, Gebühren und Kosten für die Anlageberater oder Investmentmanager, Rechnungsprüfer, Verwahrer, Domizilstellen, Register- und Übertragungsstellen, alle Zahlstellen und ständigen Vertretungen in Ländern, in denen die Gesellschaft zum Vertrieb zugelassen ist, sowie alle anderen von der Gesellschaft bestellten Vertreter, Rechtsberatungs- und Prüfungskosten, Kosten für Werbung, Druck, Berichterstattung und Veröffentlichung, einschließlich Kosten für Werbung oder Erstellung und Druck von Prospekten, erläuternden Unterlagen, Erklärungen zur Registrierung, Jahres- und Halbjahresberichten, Kosten für die Börsennotierung, Kosten für die Registrierung mit Zulassung durch staatliche Stellen sowie alle sonstigen Betriebskosten, einschließlich der Transaktionskosten für den Kauf und Verkauf von Anlagewerten, Zinsen, Bankgebühren, Vermittlungsprovisionen, Porto, Telefon- und Telexkosten. Die Gesellschaft kann Verwaltungskosten und andere regelmäßige oder wiederkehrende Kosten und einen geschätzten Betrag für ein Jahr oder einen anderen Zeitraum im Voraus ermitteln und diese zu gleichen Teilen auf den gegebenen Zeitraum verteilen.

C. Der Verwaltungsrat bildet wie nachfolgend beschrieben für jeden Fonds eine Vermögensmasse:

a) Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen jedes Fonds werden in den Büchern der Gesellschaft dem für die betreffende Klasse aufgelegten Fonds zugerechnet, und die auf diese Klasse entfallenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen werden dem Fonds vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels zugerechnet;

b) sofern sich ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert ableitet, ist der abgeleitete Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft demselben Fonds zuzurechnen wie der Vermögenswert, von dem er abgeleitet wurde, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts ist die Wertsteigerung oder der Wertverlust dem betreffenden Pool zuzurechnen;

c) Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die aus einem Vermögenswert eines bestimmten Fonds oder aus einer Handlung in Verbindung mit einem Vermögenswert eines bestimmten Fonds resultieren, sind diesem Fonds zuzurechnen;

d) kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Fonds zugeordnet werden, wird der Vermögenswert bzw. die Verbindlichkeit anteilmäßig auf alle Fonds entsprechend ihrem jeweiligen Nettoinventarwert verteilt, wobei der Verwaltungsrat die durch ihn bereits zugeordneten Vermögenswerte oder

Verbindlichkeiten neu zuordnen kann, wenn die gegebenen Umstände dies seiner Auffassung nach erfordern; darüber hinaus kann der Verwaltungsrat in den Büchern der Gesellschaft einen Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit aus einem Fonds einem anderen zuordnen, wenn aus irgendeinem Grund (einschließlich Gläubigerverfahren gegen bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft) ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit ansonsten ganz oder teilweise nicht in der vom Verwaltungsrat in diesem Artikel vorgesehenen Weise zugeordnet worden wäre; dabei werden die Verbindlichkeiten nach Fonds getrennt und haben Drittgläubiger Rückgriff ausschließlich auf die Vermögenswerte des betreffenden Fonds;

e) nach der Zahlung von Dividenden an die Inhaber von Anteilen eines Fonds oder nach dem eventuell festgelegten Stichtag einer solchen Zahlung wird der Nettoinventarwert dieses Fonds um den Betrag dieser Dividenden reduziert.

D. Für die Zwecke dieses Artikels wird Folgendes bestimmt:

a) Gemäß Artikel einundzwanzig dieser Satzung zurückzunehmende Anteile der Gesellschaft werden bis unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in diesem Artikel genannten Bewertungstag als bestehende Anteile behandelt und berücksichtigt und gelten ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung des Preises für die Anteile als Verbindlichkeit der Gesellschaft;

b) sämtliche Anlagen, Barguthaben und sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft in einer anderen Währung als US-Dollar werden unter Berücksichtigung des an dem Tag und zu der Uhrzeit für die Ermittlung des Vermögenswerts von Anteilen am Markt geltenden Wechselkurses bewertet; und

c) an jedem Bewertungstag werden sämtliche Rücknahmen oder Veräußerungen von Wertpapieren, zu denen sich die Gesellschaft an diesem Bewertungstag vertraglich verpflichtet hat, durchgeführt, sofern dies möglich ist.

Artikel 24:
Bietet die Gesellschaft Anteile zur Zeichnung an, so entspricht der Preis je Anteil, zu dem die Anteile angeboten und verkauft werden, dem vorstehend beschriebenen Nettoinventarwert für die jeweilige Anteilklasse zuzüglich der in den Verkaufsunterlagen genannten Gebühren und eines Betrages, den der Verwaltungsrat zur Deckung der Transaktionskosten und Steueraufwendungen für angemessen hält, wobei dieser Preis jeweils entsprechend der Entscheidung des Verwaltungsrats aufgerundet wird. Die mit der Platzierung von Anteilen beauftragten Vermittler werden aus dieser Gebühr vergütet. Der so ermittelte Preis ist innerhalb von sieben Geschäftstagen nach Ermittlung des anzuwendenden Nettoinventarwerts zu zahlen.

Anteile von CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel können zu einem Preis gezeichnet werden, der seinem konstanten Nettoinventarwert je Anteil entspricht. Anteile von LVNAV-Geldmarktfonds können ebenfalls zu einem Preis gezeichnet werden, der seinem konstanten Nettoinventarwert je Anteil entspricht, jedoch nur sofern der konstante Nettoinventarwert je Anteil nicht um mehr als 20 Basispunkte von dem gemäß Artikel 30 der Geldmarktfonds-Verordnung berechneten Nettoinventarwert je Anteil abweicht.

Der Ausgabepreis kann nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat und vorbehaltlich der Einhaltung aller anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere bezüglich eines Sonderprüfberichts, der von dem Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft auf Kosten des Anlegers zu erstellen ist und in dem der Wert eingebrachter Sachwerte bestätigt wird, gezahlt werden, indem im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen der Gesellschaft und des betreffenden Fonds gemäß dem Gesetz von 2010 oder gegebenenfalls der Geldmarktfonds-Verordnung zulässige Wertpapiere der Gesellschaft eingebracht werden, die für den Verwaltungsrat akzeptabel sind.

Artikel 25:
Die Gesellschaft schließt mit einer Bank, die den Anforderungen des Gesetzes von 2010 entspricht (die „Verwahrstelle"), einen Vertrag. Alle Wertpapiere und Barmittel der Gesellschaft werden von der oder im Auftrag der Verwahrstelle verwahrt, die gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilinhabern die im Gesetz von 2010 vorgesehenen Verpflichtungen übernimmt.

Falls die Verwahrstelle nicht länger als solche tätig sein möchte, bemüht sich der Verwaltungsrat nach besten Kräften, eine neue Gesellschaft zu finden, die die Aufgaben der Verwahrstelle übernimmt, und ernennt diese Gesellschaft zur neuen Verwahrstelle anstelle der ausscheidenden Verwahrstelle. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung der Verwahrstelle kündigen, kann diese jedoch erst ihres Amtes entheben, wenn gemäß dieser Bestimmung eine Nachfolger-Verwahrstelle bestellt wurde, die an ihre Stelle tritt.

Artikel 26:
Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am ersten September jedes Jahres und endet am einunddreißigsten August des darauf folgenden Jahres. Der Jahresabschluss der Gesellschaft lautet auf US-Dollar. Gibt es gemäß Artikel fünf dieser Satzung mehrere Klassen und werden die Abschlüsse dieser Klassen in unterschiedlichen Währungen geführt, so werden sie in US-Dollar umgerechnet und zur Erstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft addiert.

Artikel 27:
Über die Verwendung des Jahresergebnisses und sonstiger Ausschüttungen entscheidet die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber auf Vorschlag des Verwaltungsrats, wobei alle Beschlüsse einer Hauptversammlung der Anteilinhaber, die darüber beschließt, ob auf die Anteile Dividenden auf die Anteile oder andere Ausschüttung einer Klasse festgesetzt werden, ausschließlich durch Abstimmung der Anteilinhaber der jeweiligen Klasse gefasst werden.

Dividenden werden in US-Dollar oder der anderen Währung gezahlt, in der der Nettoinventarwert einer Klasse von Anteilen angegeben wird.

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Auszahlung einer Zwischenausschüttung.

Die Gesellschaft kann bei allen oder einzelnen Fonds Maßnahmen zum Ertragsausgleich vornehmen, die der Verwaltungsrat für angemessen erachtet, um sicherzustellen, dass sich die Ausgabe

oder Rücknahme von Anteilen der jeweiligen Klasse während einer Rechnungsperiode nicht auf die Höhe der auf die jeweilige Klasse auszuschüttenden Dividenden auswirkt.

Liegt das Kapital der Gesellschaft nach Festsetzung einer Ausschüttung unter dem gemäß dem Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindestkapital, darf eine Ausschüttung nicht erfolgen. Auf thesaurierende Anteile werden Ausschüttungen nicht erklärt.

Artikel 28:
Wird die Gesellschaft aufgelöst, so wird die Abwicklung von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt (bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann), die von der Hauptversammlung der Anteilinhaber ernannt werden, die über ihre Befugnisse und Vergütung entscheidet. Sofern nichts anderes bestimmt ist, verfügen die Liquidatoren über umfassende Befugnisse für die Veräußerung des Vermögens und die Begleichung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Sinkt der Nettoinventarwert der Gesellschaft auf insgesamt unter $ 100.000.000, ist die Gesellschaft berechtigt, durch entsprechende Mitteilung an alle Anteilinhaber, sämtliche (aber nicht nur einzelne) nicht zurückgenommenen Anteile am ersten Handelstag nach Ablauf der Mitteilungsfrist zurückzunehmen.

Beträgt der Nettoinventarwert eines Fonds – gleich aus welchem Grund - weniger als 50 Millionen USD oder hält der Verwaltungsrat es im Interesse der Anteilinhaber oder aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Lage, die sich auf den jeweiligen Fonds auswirken, für angemessen, so kann er den Fonds auflösen, indem er sämtliche (aber nicht nur einzelne) Anteile des Fonds am ersten Handelstag nach Ablauf der Mitteilungsfrist zurücknimmt.

Die Auflösung eines Fonds durch Zwangsrücknahme aller Anteile aus anderen als den im vorstehenden Absatz genannten Gründen kann nur erfolgen, nachdem die Anteilinhaber des betroffenen Fonds auf einer oder mehreren ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen, die ohne Mindestzahl zur Beschlussfähigkeit gültig abgehalten werden kann und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt, ihre Zustimmung zu der Auflösung erteilt haben.

Die Anteilinhaber eines Fonds, die mindestens ein Zehntel der ausstehenden Anteile des Fonds repräsentieren, können die Einberufung einer Hauptversammlung dieses Fonds verlangen, um über die Auflösung des betreffenden Fonds zu beschließen. Die für die Beschlussfähigkeit einer Versammlung der Anteilinhaber eines Fonds erforderliche Mindestanwesenheit beträgt die Hälfte der ausstehenden Anteile des Fonds. Wenn diese Mindestanwesenheit nicht erreicht wird, wird eine zweite Versammlung der Anteilinhaber mit derselben Tagesordnung auf die gleiche Art und Weise wie die ursprüngliche Versammlung einberufen, und bei dieser erneut einberufenen Versammlung ist eine Mindestanwesenheit für die Beschlussfähigkeit nicht erforderlich. Jeder Anteil berechtigt gemäß dieser Satzung zu einer Stimme. Anteilinhaber können entweder persönlich handeln oder indem sie schriftlich oder per Fax einer anderen Person, bei der es sich nicht um einen Anteilinhaber handeln muss, eine Stimmrechtsvollmacht erteilen. Sofern nicht gesetzlich oder in dieser Satzung anders bestimmt, werden Beschlüsse der Hauptversammlung von Anteilinhabern eines Fonds mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber des Fonds gefasst.

Liquidationserlöse, die von den Anteilinhabern bei Abschluss der Auflösung eines Fonds nicht eingefordert werden, werden nach Möglichkeit bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt und verfallen nach dreißig (30) Jahren.

Der Rücknahmepreis der Anteile eines Fonds, der gemäß den vorstehenden Bestimmungen beendet wird, spiegelt ab dem Datum der Mitteilung oder ggf. Zustimmung die erwarteten Kosten für die Veräußerung und Liquidation im Zusammenhang mit dieser Beendigung wider, und eine Rücknahmegebühr darf für diese Rücknahme nicht erhoben werden.

Der Verwaltungsrat kann eine Verschmelzung (im Sinne des Gesetzes von 2010) der Gesellschaft mit einem oder mehreren anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW oder deren Fonds vornehmen. Der Verwaltungsrat kann auch beschließen, eine Verschmelzung (im Sinne des Gesetzes von 2010) eines oder mehrerer Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds innerhalb der Gesellschaft oder mit einem oder mehreren anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW oder deren Fonds vorzunehmen. Diese Verschmelzungen unterliegen den Bedingungen und Verfahren des Gesetzes von 2010, insbesondere in Bezug auf den vom Verwaltungsrat zu erstellenden Verschmelzungsplan und die den Anteilinhabern zur Verfügung zu stellenden Informationen. Die Verschmelzung bedarf nicht der vorherigen Zustimmung der Anteilinhaber, es sei denn, die Gesellschaft ist die übernommene Gesellschaft, die infolge der Verschmelzung untergeht; in diesem Fall muss die Hauptversammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft über die Verschmelzung und ihr Inkrafttreten beschließen. Die Hauptversammlung beschließt dies durch einen Beschluss, der mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst wird.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Verschmelzung eines oder mehrerer Fonds durch die Gesellschaft durch Aufnahme (i) eines oder mehrerer Fonds eines anderen luxemburgischen oder ausländischen OGA, unabhängig von deren Rechtsform, oder (ii) eines luxemburgischen oder ausländischen OGA ohne Rechtspersönlichkeit durchzuführen. Das Umtauschverhältnis zwischen den betreffenden Anteilen der Gesellschaft und den Anteilen des aufgenommenen OGA oder betreffenden Fonds wird auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil zum Datum des Inkrafttretens der Aufnahme berechnet.

Ungeachtet der Befugnisse, die dem Verwaltungsrat durch die vorstehenden Ziffern übertragen wurden, können die Anteilinhaber der Gesellschaft oder eines Fonds auch über die vorstehend beschriebenen Verschmelzungen oder Verschmelzungen durch Aufnahme und deren Inkrafttreten beschließen. In der Einberufung zur Hauptversammlung der Anteilinhaber werden die Gründe und das Verfahren der vorgeschlagenen Verschmelzung oder Verschmelzung durch Aufnahme angegeben.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft auch einen anderen luxemburgischen oder ausländischen OGA aufnehmen, der gemäß dem Gesetz von 1915 und allen anderen anwendbaren Rechtsvorschriften mit Rechtspersönlichkeit gegründet wurde.

Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

Eine Verschmelzung, die zur Folge hat, dass die Gesellschaft insgesamt untergeht, muss von den Anteilinhabern der Gesellschaft vor einem Notar beschlossen werden. Eine Mindestanwesenheit für die Beschlussfähigkeit ist nicht erforderlich, und der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber, die ihre Stimme abgeben, gefasst.

Vorbehaltlich einer vorherigen Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörden kann der Verwaltungsrat gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften die Spaltung eines Fonds in zwei oder mehr Fonds und/oder in andere Fonds beschließen. Der Verwaltungsrat ist befugt, über die Spaltung und/oder teilweise Spaltung sowie über das Datum ihres Inkrafttretens zu entscheiden.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einer Anteilklasse denen einer oder mehrerer anderer Anteilklassen innerhalb der Gesellschaft zuzuordnen und die Anteile der betreffenden Anteilklasse(n) als Anteile dieser anderen Anteilklasse neu zu bezeichnen (gegebenenfalls nach einer Aufteilung oder Konsolidierung der Anteile und der Zahlung des Betrags an die Anteilinhaber, der einem Teilanspruch entspricht). Die Anteilinhaber der betreffenden Anteilklasse werden über die Umstrukturierung durch eine Mitteilung und/oder auf andere Weise informiert, wie dies nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich oder zulässig ist.

Der Verwaltungsrat kann gemäß den geltenden Rechtsvorschriften über die Spaltung oder Zusammenlegung einer Klasse in zwei oder mehr Klassen eines Fonds und/oder in andere Anteilklasse(n) beschließen. Der Verwaltungsrat ist befugt, über die Zusammenlegung und/oder Spaltung sowie über das Datum ihres Inkrafttretens zu entscheiden.

Ungeachtet der Befugnisse, die dem Verwaltungsrat in den vorstehenden Absätzen eingeräumt wurden, können die Anteilinhaber über solche Umstrukturierungen durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber der betreffenden Anteilklasse beschließen. In der Einberufung zur Hauptversammlung der Anteilinhaber werden die Gründe und das Verfahren der betreffenden Umstrukturierung angegeben.

Artikel 29:
Die vorliegende Satzung kann jeweils durch eine Versammlung der Anteilinhaber vorbehaltlich der im luxemburgischen Recht verankerten Vorschriften im Hinblick auf die Mindestanwesenheit und die erforderlichen Mehrheiten geändert werden. Alle Änderungen, die sich auf die Rechte der Inhaber von Anteilen eines Fonds oder einer Klasse gegenüber den Inhabern von Anteilen anderer Fonds oder Klassen auswirken, unterliegen daneben den entsprechenden Vorgaben zu Mindestanwesenheit und Mehrheiten für den jeweiligen Fonds bzw. die jeweilige Klasse.

Artikel 30:
Alle Angelegenheiten, die nicht durch die vorliegende Satzung geregelt werden, sind gemäß dem Gesetz von 1915, dem Gesetz von 2010 und gegebenenfalls der Geldmarktfonds-Verordnung zu entscheiden.

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen.

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen.

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen.

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen.

Möchten Sie mehr erfahren?

+44 (0)20 7743 3300 BlackRock.com/lu

© 2026 BlackRock, Inc. Alle Rechte vorbehalten. BLACKROCK, BLACKROCK SOLUTIONS, iSHARES, SO WHAT DO I DO WITH MY MONEY, INVESTING FOR A NEW WORLD und BUILT FOR THESE TIMES sind eingetragene bzw. nicht-eingetragene Marken von BlackRock, Inc. oder ihren Tochterunternehmen in den USA und anderen Ländern. Alle anderen Marken sind Eigentum der jeweiligen Rechteinhaber.

PRISMA 26/0523 BGF AoA GER 1126

BlackRock®

NM1126U-6115558-24/24